



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald**BS-Beschluss öffentlich**
B327-13/16**öffentlicht: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/633.3

Erfassungsdatum: 23.05.2016

Beschlussdatum:
23.05.2016**Einbringer:**

Präsidentin der Bürgerschaft

Beratungsgegenstand:**6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	05.04.2016	5.1	mit Änderungen			
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	25.04.2016	6.1		6	6	3
Hauptausschuss	09.05.2016	6.1	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	3	1
Bürgerschaft	23.05.2016	8.2	mit Änderungen namentliche Abstimmung	25	12	3

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushalt Jahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 und 2018
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 und 2018

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sachdarstellung/ Begründung

Seit dem 27. August 2013 gilt in Mecklenburg - Vorpommern eine neue Entschädigungsverordnung.

Bereits in der „Prüfung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Haushalt Jahr 2014 vom 08.10.2015“ mahnte das Rechnungsprüfungsamt die Anpassung an die derzeitig gültige Entschädigungsverordnung in

Bezug auf die Vergütung der Ausschussvorsitzenden und den stellvertretenden sachkundigen Einwohner an.

Im erweiterten Präsidium und Präsidium der Bürgerschaft wurde neben der vom RPA angemahnten Anpassungen in der Hauptsatzung auch eine Anpassung der Sitzungsgelder und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen diskutiert.

Der Vorschlag sieht im Überblick folgende Änderungen in vor:

	Alt EUR	Neu EUR
1. Präsidentin	729	729
2. Vizepräsidenten	144	144 + Sitzungsgeld
3. Fraktionsvorsitzende	234	234 + Sitzungsgeld
4. OTV Vorsitzende	50 / 72	50 / 72
5. Sitzungsgelder	27	40
6. Ausschussvorsitzende	54	60
7. OTV - Mitglieder	20	20

Durch die Änderungen des § 17 in der Hauptsatzung ergibt sich ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von 23.564 EUR.

§ 17 Abs. 4 sieht eine um 5 EUR über der in der Verordnung festgelegten sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung (Höchstbetrag) vor.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung ist der Kommune eine Überschreitung möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (43 Absatz 6 und 3 der Kommunalverfassung) vorliegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit dem Innenministerium abgestimmt und genehmigungsfähig.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	01	11104 50130000	Personalaufwendungen Rats-/Vertretungs- und Ausschussmitglieder	102.500,00 pro Haushaltsjahr

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten

Ja Nein:

Anlagen:

Anlage 1 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der UHGW

Anlage 2 Synopse

Anlage 3 Übersicht Finanzbedarf